

Die Gewerbeanzeige Gewerbeanmeldung – Gewerbeummeldung – Gewerbeabmeldung

Allgemeines

Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf dem Grundsatz der **Gewerbefreiheit**.

Dies bedeutet, dass jedermann der Zugang zur gewerblichen Tätigkeit offensteht. Dieses Grundrecht schließt jedoch nicht aus, dass rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes bestehen können. Eine dieser Pflichten ist in § 14 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegt. Hiernach muss jeder Gewerbetreibende, der eine gewerbliche Tätigkeit anfängt, gleichzeitig eine Anzeige über die Aufnahme dieser Tätigkeit abgeben, unabhängig davon, in welcher Rechtsform das Gewerbe ausgeübt werden soll (Gewerbe**an**meldung).

Anzuzeigen ist auch die Gründung einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle.

Wird ein Betrieb innerhalb der gleichen Gemeinde verlegt (Umzug) oder die Tätigkeit gewechselt (z.B. wenn die Tätigkeit auf Waren oder Dienstleistungen ausgedehnt wird, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht üblich sind), erweitert oder reduziert, so ist dies ebenfalls anzuzeigen (Gewerbe**um**meldung).

Wird die Tätigkeit eingestellt oder in eine andere Stadt / Gemeinde verlegt, muss eine Gewerbe**ab**meldung und ggf. eine -anmeldung am neuen Ort vorgenommen werden.

Wer ist zuständig?

Die Gewerbe- bzw. Ordnungsämter bei den Städten und Gemeinden nehmen die Gewerbeanzeigen entgegen. Die Amtshandlung ist zurzeit mit einer Gebühr in Höhe von 32,50 € verbunden.

Was ist eigentlich ein Gewerbe?

Der Pflicht zur Gewerbeanzeige unterliegen nur die Gewerbetreibenden.

Gewerbe ist

- jede nicht sozial unwertige (also nicht verbotene und somit grundsätzlich erlaubte),
- auf Gewinnerzielung gerichtete (nicht erforderlich ist, dass ein Gewinn auch erzielt wird),
- auf eine gewisse Dauer gerichtete,
- selbständige Tätigkeit,

ausgenommen

1. Urproduktion
2. Verwaltung eigenen Vermögens
3. freie Berufe.

Urproduktion ist die Gewinnung von Naturerzeugnissen (Bergbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten und Weinbau, Tierzucht, Fischerei und Jagd).

Auch freie Berufe gelten nicht als Gewerbe. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungsberufe, die eine höhere Ausbildung (zumeist Studium) erfordern und durch persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers geprägt sind. Dazu gehören: Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure.

Weiterhin werden auch folgende Tätigkeiten den freien Berufen zugeordnet: Heilpraktiker, Hebammen, Krankenpfleger, Masseur, Physiotherapeuten, medizinisch technische Assistenten.

Auch künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten werden nicht als Gewerbe angesehen; ebenso wenig Privatunterricht.

Anzeigepflichtig sind hingegen Tätigkeiten im Bereich Gesundheits- und Körperpflege sowie Tanz- und Reitunterricht.

Die Abgrenzung kann sich in Einzelfällen als schwierig erweisen. In diesen Fällen kann man sich an die zuständige Stadt bzw. Gemeinde oder auch an das Landratsamt wenden.

Welchem Zweck dient die Gewerbeanzeige?

Die Gewerbeanzeige soll Ämter und Behörden, die mit dem Gewerbetreibenden zu tun haben können, über die betrieblichen Verhältnisse informieren. Die Liste dieser Behörden ist lang und geht von den Berufsgenossenschaften über das Finanzamt, das Regierungspräsidium (Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie Abteilung Staatliches Umweltamt), den Kreisausschuss, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Agentur für Arbeit, das Veterinäramt, das Gesundheitsamt bis hin zum Eichamt.

Damit die Behörden ihren Aufgaben nachkommen können, sind bei der Gewerbeanzeige präzise Angaben erforderlich.

Angaben zur Tätigkeit wie „*Handel mit Waren aller Art*“, „*Dienstleistungen*“ oder „*Handelsvertreter nach § 84 HGB*“ genügen nicht und führen zu unnötigen Rückfragen.

Die Stadt- / Gemeindeverwaltung ist dann sogar berechtigt, die Anzeige zurückzuweisen.

Die Gewerbeanzeige ist nicht zu verwechseln mit einer Erlaubnis. Die Anzeige ersetzt keine Erlaubnis, Genehmigung oder sonstige behördliche Zulassung. Bestimmte Gewerbe dürfen erst begonnen werden, wenn dafür eine spezielle Erlaubnis erteilt wurde.

Beispielsweise folgende Gewerbetreibende benötigen eine besondere Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift (Die Aufzählung ist nicht abschließend!):

- Gastwirte
- Makler, Bauträger, Baubetreuer
- Reisegewerbetreibende
- Versteigerer
- Pfandleiher
- Bewachungsgewerbetreibende
- Betreiber von Privatkrankenanstalten
- Spielgeräteaufsteller
- Spielhallenbetreiber
- Güterkraftverkehrsunternehmer
- Bus- und Taxiunternehmen
- Erbringer bestimmter Finanzdienstleistungen
- Waffenhändler
- Versicherungsvermittler und -berater

Wer selbständig handwerkliche Tätigkeiten ausführen will, muss in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Die Handwerksordnung (HWO) wurde durch Gesetz vom 24.12.2003 wesentlich geändert. Seither kann die Eintragung in die Handwerksrolle unter erleichterten Voraussetzungen erfolgen. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Handwerkskammer Kassel.

Existenzgründung

Sollten Sie Existenzgründer sein, stehen Ihnen die Industrie- und Handelskammern oder auch die Handwerkskammer beratend zur Verfügung.

Ein breites Spektrum an Informationen für angehende Selbständige wird von den Kammern im Internet bereitgestellt.

Ordnungsverstöße können teuer werden!

Wer die erforderliche Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Nicht vollständig ist die Anzeige auch, wenn die angemeldete Tätigkeit nicht präzise genug angegeben wird. Wer ohne Gewerbeanzeige erhebliche Dienst- oder Werkleistungen erbringt, kann sogar nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Geldbuße bis zu 50.000 € belangt werden.

Übrigens: Eintragungen bzw. Löschungen im Handelsregister des Amtsgerichtes und individuelle An- und Abmeldungen beim Finanzamt ersetzen die Gewerbemeldung nicht.

Sie müssen Erkundigungen einholen!

Als Gewerbetreibender müssen Sie zahlreiche Vorschriften beachten.

Vom Baurecht über Steuerrecht, allgemeines und spezielles Gewerberecht, Arbeitsschutzbestimmungen und vieles andere.

Sie sind verpflichtet sich umfassend zu informieren. Sollte es zu Problemen kommen, wird man Sie auf die „*gesteigerte gewerberechtliche Erkundigungspflicht*“ (Bayr. Oberstes Landesgericht) hinweisen und es gilt auch hier: **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**

Informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden, die für die fraglichen Vorschriften zuständig sind. Verlassen Sie sich nicht auf Freunde, Bekannte und unzuständige Behörden. Sie laufen sonst Gefahr, Halbwahrheiten und Irrtümern aufzusitzen. Bedenken Sie: Informationsdefizite sind die zweithäufigste Ursache von Insolvenzverfahren!